

Statuten

SRK + BASEL

STATUTEN

Schweizerisches Rotes Kreuz - Basel-Stadt

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen "Schweizerisches Rotes Kreuz Basel-Stadt" besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2

Der Verein bezweckt, humanitäre Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens zu erfüllen.

§ 3

Der Verein ist Aktivmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes und anerkennt die in dessen Zentralstatuten festgehaltenen Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder als für sich verbindlich.

§ 4

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

- a) Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben, die dem Schweizerischen Roten Kreuz gemäss dessen Statuten zukommen.
- b) Aufbau und Betrieb von Hilfs- und Dienstleistungen für die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialwesen und allgemeine Lebenshilfe.

Dazu gehört insbesondere:

- Förderung der Gesundheits- und Krankenpflege

- Mitwirkung in der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege
- Durchführung von Kursen auf dem Gebiet der Pflege
- Mitwirkung bei der Aufnahme von Asylsuchenden und bei der Integration von anerkannten Flüchtlingen
- Verbreitung des Rotkreuzgedankens in der Bevölkerung
- Führung eines regionalen Blutspendezentrums mit dem Roten Kreuz Basel-Land und Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten.

Der Verein kann weitere Aufgaben und Hilfeleistungen im Sinne des Rotkreuzgedankens übernehmen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner. Einzelheiten werden durch ein Reglement geregelt.

§ 6

Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Natürliche Personen können durch Bezahlung eines einmaligen Beitrages die lebenslange Mitgliedschaft erwerben.

§ 7

Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird schriftlich bestätigt.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden.

§ 8

Gönner sind Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Verein einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderem Masse und uneigennützig verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 10

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder sind binnen vierzehn Tagen seit Beschlussfassung über den Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen. Sie können den Beschluss binnen zwanzig Tagen seit Mitteilung bei der Mitgliederversammlung anfechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

III. Organe

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der einmaligen Beiträge für den Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft
- Behandlung von Einsprachen betreffend Ausschluss eines Mitgliedes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im voraus zuzustellen. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand für notwendig erachtet oder von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin des Vereins, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag entrichtet haben.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt.

b) Der Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Vorstand ernennt einen Präsidenten/eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und einen Kassier/eine Kassierin. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt er in der Geschäftsordnung.

Im Vorstand soll der „Samariterverband Basel und Umgebung“ vertreten sein.

c) Die Revisionsstelle

§ 16

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählte besonders befähigte Revisionsstelle hat jährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Die Geschäftsstelle

§ 17

Der Vorstand ernennt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Dieser/Diese ist dem Vorstand unterstellt und verantwortlich. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle besorgt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt die Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Organisation, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung geregelt.

V. Finanzielles

§ 18

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen
- Einnahmen aus Dienstleistungen, Waren- und Kleiderverkäufen
- Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Sammlungen und Veranstaltungen
- Vermögenserträgen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 19

Über die Anlage des Vermögens und die Grundsätze der Vermögensverwaltung beschliesst der Vorstand auf Antrag des Kassiers/der Kassierin.

§ 20

Der Vorstand beschliesst, wer die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt.

VI. Revision der Statuten

§ 21

Die Statuten des Vereins können auf Antrag des Vorstandes oder einem Zehntel der Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der Stimmenden beschlossen werden.

VII. Auflösung des Vereins

§ 22

Über die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur unter Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Beschluss tritt erst nach Genehmigung durch das zuständige Zentralorgan des Schweizerischen Roten Kreuzes in Rechtskraft.

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen des Vereins binnen eines Jahres auf das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen, mit der Auflage, dieses einer sich allenfalls neubildenden Rotkreuzorganisation im Kanton Basel-Stadt zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 23

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 1997 genehmigt und treten am 1. September 97 in Kraft.

Die vorstehenden Statuten sind vom Schweizerischen Roten Kreuz am 20. August 1997 genehmigt worden.